Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 12 des Reichs-Gesetzblatts und Stück 5 der Gesetz-Sammlung 89, Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 89, Paketversendung während der Osterzeit 89, Abgeordnetenwahl Elberfeld/Barmen 89, Zwangsinnungen 89, 90, Hufschmiede-Prüfungen 89/90, Krankenübersicht 90, Einreichung der Rechnungen und Liquidationen für 1903 90/91, Nachtrag für Kleinbahn Oberkassel—Neuß 91, Aufhebung von Normalpreisen 91, Rechnung der Rodorphi'schen Familienstiftung für 1903 91, Auslosung von Rentenbriefen 92, Minen- und Schießübungen auf der Elbe und Jade 92/93, Personalien 93.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

259. 310. Das zu Berlin am 10. März 1904 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3026. Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253). Vom 8. März 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

260. 315. Das zu Berlin am 14. März 1904 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10493. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg. Vom 7. März 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

261. 303. Der Regierungsbezirk Marienwerder wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1904.

Leipzigerplatz 7. Gesch. Nr. III. 2334.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen von Aurich, Münster i. W. und Sigmaringen.

262. 302. Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 27. März bis einschl. 3. April im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 9. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

263. 296. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf — Stadtkreise Elberfeld und Barmen — Fabrikbesitzer von Knapp zu Barmen verstorben und vom Herrn Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet worden ist, habe ich als Termin für die Ersatzwahlen der Wahlmänner: **Montag, den 11. April 1904** und für die Wahl des Abgeordneten: **Montag, den 18. April 1904** festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der Oberbürgermeister Funck in Elberfeld und zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Dr. Lentze in Barmen von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. März 1904. I. Ca. 949.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

264. 298. Auf Grund des § 100t Abs. 1 G. O. wird die Anordnung vom 13. November 1902 (A.-Bl. St. 46 Nr. 1236) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Huf- und Wagenschmiedehandwerk im Bezirke der Stadt Remscheid mit dem Sitz in Remscheid und mit dem Namen:

„Zwangsinnung für die Huf- und Wagenschmiede"

hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 31. März 1904 geschlossen.

Düsseldorf, den 8. März 1904. I. F. 1051.

Der Regierungs-Präsident.

265. 299. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im 2. Vierteljahr 1904 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am **Mittwoch**, den 27. April 1904 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreistierarzt Schmitt hierselbst,
2. für Cleve an den Kreistierarzt Schmitt in Cleve,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. für Elberfeld an den Kreistierarzt Wessendorf in Elberfeld,

4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel,

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 4. März 1904. I. E. 958.

Der Regierungs-Präsident.

266. 311. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Stadtkreise Solingen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Solingen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 11. März 1904. I. F. 1227.

Der Regierungs-Präsident.

267. 320. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 11. Jahreswoche vom 6. bis 12. März.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	1	—	6	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	1	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	1	—	25	5	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	4	2	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	1	5	1	18	1	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	5	1	13	—	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	21	1	1	2
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	1	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	1	2	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—	1	1
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	3	—	—	3	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	9	2	11	3	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	23	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Summe	—	—	—	1	12	—	3	—	1	—	35	7	80	9	167	16	7	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 17. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.

268. 300. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. März 1878, Amtsblatt Jahrgang 1878, Stück 11, Nr. 277, machen wir sämtliche nachgeordneten Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß alle Rechnungen und Liquidationen über Forderungen an unsere Hauptkasse aus dem laufenden Jahre, also für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904, welche entweder den Beamten bezw. Behörden selbst zustehen, oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungskreises für andere Personen vorschußweise zu berichtigen sind, mit den zugehörigen Belegen alsbald und spätestens bis zum 5. k. Mts. bei uns eingehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

müssen. Unsere diesbezüglichen Anordnungen sind leider in den letzten Jahren nicht genügend beachtet worden. Da die Innehaltung jener Anordnung jedoch für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und die rechtzeitige Fertigstellung der Kassenabschlüsse für das laufende Rechnungsjahr durchaus erforderlich ist, wird für jeden Verstoß gegen die gedachte Vorschrift disziplinare Ahndung zu gewärtigen sein.

Düsseldorf, den 7. März 1904. III. E. 642.

Königliche Regierung.

269. 319. **Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Oberkassel nach Neuß vom 21. Mai 1901 I. K. 1254 (A. Bl. S. 255 bis 259) und zu den Nachträgen dazu vom 7. November 1901 I. K. 2552 (A. Bl. S. 456 bis 458), vom 12. Juli 1903 I. K. 1474 (A. Bl. S. 322) und vom 20. Januar 1904 I. K. 2860/03 (A. Bl. S. 29).

Zur Herstellung einer Verbindung der Kleinbahn von Oberkassel nach Neuß mit den Gleisen der Werftanlagen der Gemeinde Heerdt bei Heerdt, für die Beförderung von Gütern mittelst elektrischer Kraft, wird der Rheinischen Bahn-Gesellschaft zu Düsseldorf auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 60 Jahren vom 21. Mai 1901 an gerechnet, hierdurch die Genehmigung erteilt.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901, I. K. 1254, und den eingangs bezeichneten Nachträgen dazu aufgestellten Bedingungen, finden auch für die neu genehmigte Anlage sinngemäße Anwendung.

1. Auf der hier genehmigten Anlage dürfen nur Güter, und zwar auch in Wagenladungen, von den industriellen Anlagen auf dem der Rheinischen Bahn-Gesellschaft gehörigen, in der Gemeinde Heerdt bis zur Grenze der Gemeinde Büderich belegenen und durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Dezember 1896, IV. a. A. 9652/III. 17901, festgelegten Gelände nach dem Rhein bei Heerdt und umgekehrt und zwar in eigenen Wagen der Kleinbahn befördert werden. Im übrigen bleibt der wirtschaftliche und rechtliche Charakter der Kleinbahn Oberkassel-Neuß, wie er in der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901 durch die Versagung eines Staatsbahnanschlusses und durch die Beschränkung der Kleinbahn auf den Personen- und Stückgutverkehr unter Ausschluß besonderer Güterzüge festgesetzt ist, unberührt. Insbesondere ist die Beförderung von Ladungsgütern auf anderen, nicht zu der geplanten Verbindung der bezeichneten Industrieanlagen mit dem Rhein gehörigen Strecken der Kleinbahn, sowie zwischen dem Rhein bei Heerdt und dem außerhalb des obenbezeichneten Industriegeländes gelegenen Verkehrsgebiete ebenso, wie der Wagenübergang zwischen der Staatsbahn und der Kleinbahn Oberkassel-Neuß nach wie vor unzulässig.

2. Die Übertragung der aus der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1901, I. K. 1254, und den eingangs aufgeführten Nachträgen dazu sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

3. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

4. Für die neue Verbindungsstrecke ist der mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehene Plan maßgebend.

Düsseldorf, den 14. März 1904. I. K. 590.

L. S. Der Regierungs-Präsident. J. V. Grüttner.

270. 304. **Bekanntmachung**

der Königlichen Generalkommission zu Düsseldorf.

Gemäß § 72 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G. S. S. 77) und § 4 des Gesetzes vom 19. März 1860 (G. S. S. 98) hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt, daß in dem zu unserer Zuständigkeit gehörenden rechtsrheinischen Teile der Rheinprovinz eine Revision der festgesetzten und eine Festsetzung der noch nicht ermittelten Normalpreise (Titel II, III, IV und VIII des Ablösungsgesetzes) sowie die Bekanntmachung der Durchschnittsmarktpreise (§ 22 a. a. O.) künftig unterbleibt.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, soweit Normalpreise von uns festgesetzt sind, diese hierdurch aufgehoben werden und demnach ihre Anwendung für etwaige spätere Reallasten-Ablösungen ausgeschlossen ist.

Düsseldorf, den 8. März 1904. G. 31 gen.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande: Dr. Jesse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

271. 316. Zufolge der von der Königlichen Regierung hierselbst geprüften und für richtig befundenen Rechnung von der Rodorphi'schen Familienstiftung für das Jahr 1903 betrug:

a) die wirkliche Einnahme an Zinsen	=	5801,99 M.
b) die Ausgabe an Lehrgeldunterstützungen	=	2268,33 „
c) der Vermögensbestand	=	152076,65 „
d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr	=	3036,72 „

Vorstehende Übersicht wird den berechtigten Interessenten der oben bezeichneten Familienstiftung mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerks unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde auszustellenden Bedürftigkeits-Attestes der Königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Düsseldorf, den 16. März 1904. J.-Nr. 11.

Der Verwalter der Rodorphi'schen Familienstiftung.

Wobschall, Rechnungsrat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

272. 216. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 234,

2. Litt. H à 300 M.

Nr. 249,

3. Litt. J à 75 M.

Nr. 20, 23, 100.

4. Litt. K à 30 M.

Nr. 219, 338, 381.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 10. Februar 1904. J.-Nr. 987/04.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

273. 275. **Bekanntmachung**

betreffend die Abhaltung von Minenübungen in der Elbe.

Innerhalb der Zeit vom 28. März bis 9. April 1904 finden an 5 Tagen Minenübungen zwischen den Tonnen 14 bis 16 außerhalb des Fahrwassers statt.

Das eigentliche Übungsgebiet ist durch einen in der Nähe des Übungsfeldes verankerten Minenprahm gekennzeichnet, der mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das Übungsgebiet.

Ein Passieren durch das Übungsgebiet, während der Prahm ausliegt, ist verboten; das Gebiet darf auch nicht zum Verankern von Fahrzeugen benutzt werden.

In der Nacht wird dieser Prahm mit 2 übereinander befindlichen weißen Laternen an dem hohen Signalmast zur Warnung für das abgesperrte Gebiet versehen sein.

Außerdem werden, solange auf dem Übungsfelde scharf laborierte Minen liegen, bei Tage wie bei Nacht Fahrzeuge das Feld bewachen und zwar eins stromab vom Sperrgebiet und eins seitlich bei Tonne 16.

Den Anordnungen, die von den Minenlegern (kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zu derselben Zeit finden in der Nähe von Kugelbake Torpedobatterieübungen statt. Das Ankern von Fahrzeugen, sowie Fischereibetrieb seitens der Granatfänger zwischen der ausgelegten Torpedobatterie und dem Lande ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

Hamburg, den 29. Dezember 1903.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

274. 276. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet des Jadefahrwassers.

In der ersten Hälfte des Monats April 1904 findet auf der Jade bei Genius-Bank zwischen Tonne S. T. und 16, 17 eine 6tägige Übung statt.

Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Durch die Linie Hooksieler Mühle — Tonne 15,
im Süden: Durch die Linie Rüstersiel — Genius-Bank Feuerschiff,
im Osten: Durch die Linie Tonne 16 — Tonne 18.
im Westen: Durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben zwei Prähme mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts wird ein Prahm querab der äußersten, dem Fahrwasser zugekehrten Mine verankert und führt zwei nebeneinander geheißte 4 m voneinander entfernte rote Lichter. Dieser Prahm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

Minen werden nur innerhalb des angegebenen Gebiets gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen roten Stander im Topp; Nachts liegt ein Prahm aus, welcher zwei im Abstande von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne zeigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Seite 105 Nr. 1493, das Passieren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anwendung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. A. A. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dingt Folge zu leisten.

Solange scharfe Minen ausliegen, sind diese Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Übungsfelde, und dann Tags, wie die Prähme, mit einem roten Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck untereinander geheißten Laternen versehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

275. 313. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fideikommißbesitzer Grafen und Marquis Wilhelm von und zu Hoensbroech auf Schloß Haag, Kreis Geldern und dem Söllermeister Bernhard Jockweg daselbst die Rettungsmedaille am Bande, dem Meister Christian Becker, dem Fabrikbuchbindermeister Karl Ernst und dem Lagermeister Andreas Sohl sämtlich zu Barmen, sowie dem Drechslermeister Julius Korthaus zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

276. 317. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen fremdländischen Dekorationen zu erteilen: Den Oberingenieuren Krone in Essen und Schoeller in Mülheim a. d. Ruhr des österreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse und dem Eisenbahnschmied Lodewyks in Emmerich der niederländischen Ehrenmedaille verbunden mit dem Orden von Oranien-Nassau, in Bronze.

277. 321. Die Wahl des seitherigen besoldeten Beigeordneten der Stadt Barmen, Gustav Brodzina, für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahre hat am 29. Februar d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Gleichzeitig haben Seine Majestät dem Genannten den Charakter als „Geheimer Regierungsrat" Allergnädigst zu verleihen geruht.

278. 309. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisteramts-Verwalter Wendel zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Homberg im Kreise Moers ernannt und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kaarst im Kreise Neuß dem Kreiskommunal- und Kreisdarlehnskassen-Rendanten Ferdinand Bergerfurth in Neuß übertragen.

279. 297. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten, Kaufmann und Landwirt Peerenboom in Wissel widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Grieth umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

280. 307. Dem Apotheker Josef Endepols aus Neuß ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Alfred Wolters in Crefeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

281. 318. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt worden die Pfarrer Schütz zu Crefeld für die evangelische Volksschule Nr. 37 in Crefeld und Beck zu Kray für die evangelische Schule III in Kray.

282. 254. Mit Verwaltung einer Richterstelle sind beauftragt: Gerichtsassessor Dr. Spaarmann aus Moers bei dem Amtsgerichte in Jülich, Gerichtsassessor Dr. Boschheidgen aus Moers bei dem Amtsgerichte in Düsseldorf, Gerichtsassessor Voß aus Cleve bei dem Amtsgerichte in Kempen. Gerichtsassessor Rheindorf aus Cleve ist zum Hülfsrichter bei dem Landgerichte daselbst bestellt. Amtsrichter Fischer in Geldern ist zum Amtsgerichtsrat ernannt. Referendar Seulen aus Kempen ist in den Bezirk des Landgerichts in Düsseldorf versetzt. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Wackertapp aus Leuth und Mentrop aus Cleve, ersterer ist dem Amtsgerichte in Lobberich, letzterer dem Amtsgerichte in Cleve zur Beschäftigung überwiesen. Zur Aushilfeleistung sind beauftragt: Der Justizanwärter Jaspers aus Cleve bei der Gerichtskasse in Cöln, der Justizanwärter Teusch aus Düsseldorf im Gerichtsschreiberdienst bei dem Amtsgerichte in Geldern.

283. 260. Der Kaufmann Julius Eylert zu Düsseldorf ist zum Handelsrichter, der Fabrikbesitzer Heinrich Schmidt ebendaselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt. Der bisherige stellvertretende Handelsrichter Karl Schmölder jun. in Rheydt ist zum stellvertreienden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach wiederernannt. Der Amtsgerichtsrat Stern in M.-Gladbach ist als Landgerichtsrat an das Landgericht in Düsseldorf versetzt. Der Gerichts-Assessor Rathscheck in Hagen ist zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln mit dem Amtssitze in Burscheid ernannt. Der Gerichtsdiener Czepull bei dem Amtsgericht in Düsseldorf ist an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf, der Gerichtsdiener Riedel von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf an das Amtsgericht in Düsseldorf, der Gerichtsdiener Ellguth vom Amtsgericht Neumagen an das Amtsgericht M.-Gladbach versetzt.

284. 264. Die Rechtskandidaten Hagedorn, Holtkamp, Andreas, Heinrich Becker, Ungnad, Reininghaus und Punge sind zu Referendaren ernannt. Die Gerichtsvollzieher Menne in Fredeburg, Andrée in Burgsteinfurt, Hennemann in Marsberg und Blume in Burbach sind an die Amtsgerichte in Gelsenkirchen bezw. Schwelm, Delbrück und Neheim versetzt. Der Amtsgerichtssekretär Zureck in Rheine und der Kanzlist Hamburg in Essen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsreferendar Freiherr von Droste-Hülshoff ist behufs Übertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst entlassen. Der Gerichtsreferendar Busch und der Gerichtsvollzieher Frost in Meschede sind gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 57, 58, 59, 60, 61 und 62.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf